



Statuten der

ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR THERMOGRAFIE **Fachverband für technische Thermografie und Prüfung der** **Gebäudeluftdichtheit**

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINES

- 1.1 Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR THERMOGRAFIE, Fachverband für technische Thermografie und Prüfung der Gebäudeluftdichtheit
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in WALLERN.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:

- 2.1 Den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Thermografie.
- 2.2 Die Förderung der Thermografie in Wissenschaft, Forschung und praktischer Anwendung.
- 2.3 Die Schaffung von Qualifikationskriterien für Bericht, Befund, Gutachten oder Zeugnis erstellende Verwender von Thermografieanlagen.
- 2.4 Die Beratung von Kammern, Behörden, Gerichten und öffentlichen Institutionen auf dem Gebiet der Thermografie.
- 2.5 Eine Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Vereinsmitglieder ist nicht beabsichtigt.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel

Vorträge, Referate, Tagungen, Symposien, Herausgabe von Mitteilungen und fachlichen Abhandlungen.

3.2 Materielle Mittel

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.



4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in :

4.1 ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2 außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle physischen, juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

6.1 Ableben, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

6.2 Freiwilligen Austritt.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei, kann jedoch nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibbriefes zu Händen des Vorstandes erfolgen. Für rückständige Beiträge haftet das Mitglied auch nach seinem Ausscheiden.

6.3 Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluß jederzeit jenen Mitgliedern entzogen werden, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder Durch ihre Handlungen das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigen. Gegen den Ausschluß steht dem Gekündigten innerhalb eines Monats ab Erhalt der Verständigung das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches mit tunlichster Beschleunigung über den Ausschluß endgültig zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den obgenannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

6.4 Beitragsrückstand.

Die Mitgliedschaftsrechte gehen jedenfalls verloren, wenn die von der Hauptversammlung für das jeweilige Beitragsjahr beschlossenen Mitgliedsbeiträge nicht bis spätestens 31. 12. dieses Jahres entrichtet wurden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. 7.1 Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

7.2 das passive Wahlrecht für die Vorstandsfunktionen:

Präsident
Generalsekretär
Kassier, Kassier Stv.
Schriftführer, Schriftführer Stv.

steht nur Befund, Gutachten oder Zeugnis erstellenden Mitgliedern, oder Mitgliedern, deren berufliche Tätigkeit in Befund, Gutachten oder Zeugnis erstellenden Unternehmen ausgeübt wird, zu.

7.3 Das passive Wahlrecht für die Vorstandsfunktionen:

Beirat (Beisitzer) steht nur jeweils Mitgliedern zu, die in der definierten Beiratsfunktion berufliche Erfahrung besitzen.

7.4 Vom passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder ausgeschlossen, die in Vereinen oder sonstigen Interessenvertretungen (ausgenommen jene mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft) oder deren Unterorganisationen tätig sind, die in nicht gemeinnütziger Weise einen Zweck verfolgen, der dem in Punkt 2. angeführten vergleichbar ist. Als nicht gemeinnützig gelten in diesem Zusammenhang - unabhängig von sonstigen Inhalten ihres Statuts - auch solche Organisationen, die Zutrittsbeschränkungen festgelegt haben, die auf besondere Kriterien auf Seiten des Beitrittswerbers abstellen.

7.5 Weiters ist das passive Wahlrecht für Mitglieder nicht gegeben, die in anderen regionalen oder europäischen

Thermografieverbänden oder deren Unterorganisationen im Vorstand tätig sind.

Als Ausnahme von dieser Regelung ist die Tätigkeit in einem multinationalen Dachverband für Thermografie anzusehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften haben kein passives Wahlrecht. Sie werden nur durch 1 Person vertreten.



Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.

8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, auf Verlangen eines oder der Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung binnen 4 Wochen stattzufinden.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, eines oder der Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

9.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Tätigkeitsbericht durch den Präsidenten.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

11. DER VORSTAND

11.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus neun Mitgliedern und zwar

- a) dem Präsidenten
- b) dem Generalsekretär
- c) dem Kassier und Stellvertreter
- d) dem Schriftführer und Stellvertreter
- e) 3 Beiräten (Beisitzern) , jeweils aus dem Bereich Lehr- oder Forschungstätigkeit, Normen- u. Vorschriftenwesen (Nat. u. International) und Prüfung der Gebäudeluftdichtheit.

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich . Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Generalsekretär. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wenn innerhalb der Funktionsperiode das passive Wahlrecht wegfällt, oder durch Rücktritt.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten, die gemäß Pkt. 9 einzuberufen ist. In dieser Generalversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Generalversammlung die Verpflichtung, den Verein aufzulösen.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Wahrung des Vereinszweckes.
- b) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Bei Bedarf die Erstellung eines Jahresvoranschlags
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1 Der Präsident oder der Generalsekretär vertritt den Verein nach außen.

13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, sich in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten und führt die Administration des Vereines. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er dessen Vertretung und ist in dieser Funktion auch berechtigt, bei Gefahr im Verzug wie der Präsident zu handeln.

c) Der Schriftführer hat den Präsidenten und den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

e) Der Präsident oder der Generalsekretär ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8 und 10.9 sinngemäß.

15. DAS SCHIEDSGERICHT

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der, das Schiedsgericht anrufende Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tagen ein fünftes



ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

16.4 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.